



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Datum: 12. März 2020

Seite 1 von 6

Telefon:

0211 475-9001/2

Telefax:

0211 475-2940

Birgitta.Radermacher

@brd.nrw.de

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**17/2342**  
  
A01

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales am 18.3.2020 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur  
Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, Drucksache  
17/7926**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen aus Sicht der nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen.

Grundsätzlich begrüße ich die Errichtung einer Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen, weil dies zu einer weiteren Professionalisierung dieser gesellschaftlich wichtigen Berufsgruppe führt.

Dennoch habe ich hinsichtlich einiger Regelungen des Gesetzentwurfs Bedenken und nehme zu folgenden Punkten Stellung:

1. Art. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs als Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung „insbesondere Aufgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz“ der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen (§ 9 Abs. 6 Satz 2).



2. Neue Aufgaben bei den Bezirksregierungen als Berufserlaubnisbehörden, durch Pflichtmitgliedschaft der Pflegekräfte und der daraus resultierenden Beitragspflicht.
3. Möglichen Verzögerungen bei der Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse von ausländischen Pflegefachkräften ab dem 1.1.2024 in den Berufserlaubnisverfahren (§ 7 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe - ZustVO HB).

Den Bezirksregierungen wurden seitens der Landesregierung durch die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe -ZustVO HB- vom 20. Mai 2008 eine Vielzahl von Aufgaben im Zusammenhang mit Ausbildung und Prüfung sowie dem Berufserlaubnisrecht bei reglementierten Berufen in der Pflege übertragen. Den Bezirksregierungen obliegt

- die staatliche Anerkennung und Überwachung der Ausbildungsstätten, also der Pflegeschulen im Land Nordrhein-Westfalen.
- Ferner sind wir seit der Schaffung der Ausbildungsberufe in der Altenpflege und Altenpflegehilfe für die rechtliche Begleitung der Ausbildung und die Durchführung der staatlichen Prüfungen zuständig.

Ebenso sind wir als Berufserlaubnisbehörden zuständig

- für die Erteilung, den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung,
- die Durchführung erforderlicher Sprachprüfungen und die Ausstellung des Certificate of current professional status,
- ferner für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Berufsgesetzen.

Hinzugetreten sind seit dem 01.01.2020 die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Pflegeberufereform, also der generalistischen Pflegeausbildung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie - ist darüber hinaus derzeit die zuständige Behörde für die Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des



Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Drittstaaten erworben wurden.

Die Bezirksregierungen verfügen insgesamt über eine umfassende Expertise für die verwaltungsrechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten der Pflegeberufe.

Zu 1.

Die Landesregierung schafft durch den neuen § 9 Abs. 6 Satz 2 Heilberufegesetz eine Ermächtigung, der Pflegekammer durch Verordnung „insbesondere Aufgaben der Ausbildung“ zu übertragen.

- In der Begründung wird hierzu ausgeführt, das geprüft werden soll, „zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegekräften der Kammer übertragen werden können, um diese gezielt mit der Fachkompetenz der Pflegenden bearbeiten zu lassen“. Hiermit ist wahrscheinlich die Entwicklung von Qualitätsstandards in der Ausbildung gemeint. Das begrüße und unterstütze ich ausdrücklich.
- Die Formulierung lässt jedoch offen, ob dazu auch zum Beispiel die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung oder die Durchführung des Prüfungsverfahrens zählt – also Fragen von eher rechtlicher Natur und weniger inhaltlicher. Entscheidungen dazu sind bislang von den Bezirksregierungen bearbeitet und getroffen worden.

Im Bereich Ausbildung und Prüfung in der Pflege wäre dieser Aufgabenübergang auf die Kammer - wenn überhaupt - sinnvoll auf die dreijährige Ausbildung zu beschränken.

Für die in Vorbereitung befindliche generalistische Assistenzausbildung kommt aufgrund des Selbstverständnisses der Pflegekammer m.E. eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kammer nicht in Betracht. Verbleibt jedoch diese Zuständigkeit bei den Bezirksregierungen hätte dies (zu vermeidende) Doppelstrukturen zur Folge, da sich die Aufgabenwahrnehmung in beiden Ausbildungsgängen im Wesentlichen entspricht.

Im Übrigen bereitet das MAGS NRW derzeit vor, die Aufgaben der Ausbildung und Prüfung in anderen Gesundheitsfachberufen, z.B. für Hebammen, von den Gesundheitsämtern auf die Bezirksregierungen zu



übertragen und bei den Bezirksregierungen zu bündeln, so dass eine Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung für Pflegefachpersonen auf die Pflegekammer einen Systembruch darstellen würde.

#### Unterschiedliche Zuständigkeiten

- für die Begleitung und Durchführung der Ausbildung und Prüfung und
- der Erteilung der Berufserlaubnis sollten zwingend vermieden werden.

Unterschiedliche Zuständigkeiten verwirren die Betroffenen und führen bei einem bekanntermaßen zeitlich knappen Rahmen für die Bearbeitung zu unnötigen Verzögerungen und Reibungsverlusten. Durch die Aufgabenbündelung bei den Bezirksregierungen bestehen deutliche Synergieeffekte.

**Ich empfehle dem Landtag daher, den Satz 2 des neuen § 9 Abs. 6 Heilberufegesetz ersatzlos zu streichen oder dahingehend zu konkretisieren, dass es sich um Aufgaben der pflegefachlichen Qualitätssicherung und –steigerung der Ausbildung handelt.**

Zu 2.

Die Beitragspflicht soll an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung anknüpfen, die von den Berufserlaubnisbehörden, also den Bezirksregierungen erteilt wird.

Anders als in den ebenfalls im Heilberufegesetz geregelten Berufsgruppen ist die Verweildauer in dem erlernten Beruf in der Pflege häufig kürzer und von Unterbrechungen geprägt. Eine Rückgabe der Berufserlaubnis in solchen Fällen ist bislang nicht vorgesehen und findet regelmäßig nicht statt. Demzufolge sind wahrscheinlich viele Bürgerinnen und Bürger im Besitz der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, aber im erlernten Beruf nicht mehr tätig.

Sie sind nach der Neuregelung Pflichtmitglieder und beitragspflichtig.

Auch besteht (derzeit) kein gesetzlicher Hinderungsgrund, bei einer Wiederaufnahme der Beschäftigung in der Pflege die Urkunde erneut zu



beantragen. Die erneute Beantragung könnte günstiger sein als die Fortzahlung der Mitgliedsbeiträge.

In der Einzelbegründung zu Artikel 1, Nummer 2 greift die Landesregierung diese Problematik auf und weist darauf hin, dass auch Personen, die zwar Pflege gelernt oder studiert, sich aber abschließend gegen eine Wiederaufnahme der Berufstätigkeit in der Pflege entschieden haben, die Möglichkeit hätten, dauerhaft ihre Berufsurkunde an die Ausstellungsbehörde mit dem Ziel der Beitragsbefreiung zurückzugeben.

Ausstellungsbehörden sind derzeit – je nach erlerntem Beruf - die Gesundheitsämter oder die Bezirksregierungen. Diese würden in einem solchen Fall einen feststellenden Bescheid erlassen und im Rahmen ihrer Informationspflicht die Pflegekammer hierüber unterrichten. Sollte dieser vorgeschlagene Weg zur Vermeidung der Beitragspflicht tatsächlich beschritten werden, ist insbesondere in der Phase der ersten Beitragsbescheide mit einer großen Anzahl solcher Rückgaben bei den Ausstellungsbehörden zu rechnen, was zumindest vorübergehend zu einem erheblichen Arbeitsmehraufwand und möglichem Personalmehrbedarf im Bereich der Erlaubniserteilungen führen könnte.

**Sinnvoller wäre es deshalb, bereits durch dieses Gesetz –die Möglichkeit zu eröffnen, eine Beitragsbefreiung unmittelbar bei der Pflegekammer zu beantragen.**

Unabhängig von dieser organisatorischen Frage, wird es ganz entscheidend sein, wie die Beitragsordnung der Pflegekammer gestaltet wird.

Zu 3.

Zum 01.01.2024 soll die Zuständigkeit für die Feststellung ausreichender Sprachkenntnisse von ausländischen Pflegefachkräften auf die Pflegekammer übergehen.

Die Feststellung des Vorliegens ausreichender Sprachkenntnisse ist im Rahmen des Berufserlaubnisverfahrens erforderlich, sofern Zweifel bestehen. Diese „Zweifel“ können nur bei der Berufserlaubnisbehörde erwachsen, somit den Bezirksregierungen. Die Frage ausreichender Sprachkenntnisse stellt sich nahezu ausschließlich bei Pflegefachpersonen, die ein Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren nach dem BQFG erfolgreich durchlaufen haben. Die Bezirksregierungen



haben unter Einbindung der staatlich anerkannten Pflegeschulen ein Verfahren implementiert, mit dem Antragstellerinnen und Antragsteller zeitnah und möglichst auch ortsnah geprüft werden können. Bei einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Pflegekammer zum 01.01.2024 befürchte ich, dass es zu einer erheblichen Verlängerung der Berufserlaubnisverfahren und zusätzlichen Beschwerlichkeiten für die Antragsteller kommt.

Die Pflegekammer wird wahrscheinlich – zumindest zu diesem Zeitpunkt - (noch) nicht über ausreichend und sinnvoll in NRW verteilte Kreisstellen verfügen. Und nur bis zum Zeitpunkt des Übergangs können die Bezirksregierungen eine zeit- und ortsnahe Durchführung der Sprachprüfung gewährleisten. Ein Bruch, der Reibungsverluste provoziert.

Die Übertragung dieser Aufgabe ausreichende Sprachkenntnisse festzustellen erfolgt dann auch nur für Pflegefachpersonen. Für die Assistenzberufe wäre parallel hierzu noch das bisherige Verfahren vorzuhalten.

**Ich empfehle, die Übertragung dieser Aufgabe auf die Pflegekammer zurückzustellen und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer späteren Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe erneut zu prüfen.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Birgitta Radermacher', is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Birgitta Radermacher